

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 198-2014
Vorstossart: Parlamentarische Initiative
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.991

Eingereicht am: 07.10.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Weitere Unterschriften: 23

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Grosser Rat
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Aushebelung der Schuldenbremse wegen HRM2 muss verhindert werden

Wir unterbreiten dem Grossen Rat gestützt auf Artikel 62 des Gesetzes über den Grossen Rat folgenden Entwurf einer Teilrevision der Verfassung des Kantons Bern:

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Der letzte Abschnitt von Artikel 101a Absatz 2 mit Wortlaut «[...]», soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.» [Fassung vom 24. 2. 2008] wird gestrichen.

Begründung:

Das neue Harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2, das der Kanton Bern voraussichtlich ab 2017 einführt, hat folgenschwere Auswirkungen auf die Schuldenbremse. Obschon das Finanz- und Verwaltungsvermögen materiell wegen der ungefähr gleichzeitig erfolgenden Schuldanerkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse sogar schlechter wird, wird es auf dem Papier von aktuell 6,4 Milliarden um rund 5 Milliarden auf rund 11,4 Milliarden Franken aufgewertet. Grund dafür sind der Wechsel von der degressiven zur linearen Abschreibung sowie das Verbot der vorzeitigen Abschreibung wegen der Einführung des sogenannten True-and-Fair-View-Prinzips.

Unter der Annahme, dass die Verpflichtungen für die Schuldanererkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse 2,4 Milliarden, die Aufwertungen wegen HRM2 auf der anderen Seite 5 Milliarden Franken betragen, hat der Kanton Bern dank diesem Zaubertrick auf einmal anstatt einem Bilanzfehlbetrag ein Eigenkapital von rund 800 Millionen Franken. Damit gilt zwar die Schuldenbremse für den Voranschlag für die Laufende Rechnung noch immer (Art. 101a Abs. 1 und 3 Kantonsverfassung). Wenn aber die Laufende Rechnung (=Geschäftsbericht) entgegen dem Voranschlag ein Defizit aufweist, dann greift die Schuldenbremse nicht mehr. Sprich: Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts wird nicht mehr dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, weil der Kanton ja jetzt dank HRM2 auf dem Papier auf einmal Eigenkapital hat (Art. 101a Abs. 2 Kantonsverfassung). Denn dort heisst es im Wortlaut: «Ein Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts [Fassung vom 24. 2. 2008] wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt ist.»

Diese Aushebelung der Schuldenbremse ist letztendlich ein Selbstbetrug und eine Schönung des in Anbetracht der Schuldanererkennung der Lehrer- und Beamtenpensionskasse materiell eigentlich sogar um 2,4 Milliarden Franken höheren Bilanzfehlbetrags. In Anbetracht der materiell schlechteren finanziellen Situation des Kantons muss die Wirkung der Schuldenbremse vollumfänglich erhalten bleiben.